

Steuerrechtlich

Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse sind, sofern diese durch einen Versicherungsvertrag rückgedeckt sind, in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar.

§ 4d Abs. 1, Satz 1 c)

Es handelt sich beim Leistungsanwärter in der Anwartschaftsphase um nicht zugeflossenen Arbeitslohn. Der Arbeitslohn fließt erst mit den Altersversorgungsleistungen zu. Somit ist die Steuerfreiheit in voller Höhe gegeben. **BMF-Schreiben vom 12.08.2021, Rz. 8**

Die Steuerfreiheit kann zusätzlich zu bereits bestehende Versorgungszusagen nach § 3,63 EStG bzw. bei Ausschöpfung deren steuerlichen Förderung geltend gemacht werden.

Einschränkungen ergeben sich aus der Angemessenheit. Im Übrigen gelten, insbesondere bei Organpersonen die Prüfkriterien der Finanzverwaltung analog denen zur Pensionszusage

Sozialversicherungsrechtlich

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse sind im Rahmen einer Arbeitgeberfinanzierung kein Arbeitsentgelt im Sinne des **§ 14 Abs. 1 SGB IV** und somit sozialversicherungsfrei.

Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind diese bis 4% der BBG sozialversicherungsfrei. **§ 14 Abs. 1, Satz 2 SGB IV**

Die Sozialversicherungsfreiheit kann zusätzlich zu bereits bestehenden Durchführungswegen nach § 3,63 EStG geltend gemacht werden (Parallelität der Durchführungswege) **GKV Spitzenverband Berlin, Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen zum Aufbau Betrieblicher Altersversorgung vom 21.11.2018, Punkt 7, Seite 56 + 57**

Leistungsfälle

Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einer Unterstützungskasse unterliegen generell der nachgelagerten Besteuerung und im Fall der gesetzlichen Krankenversicherung der Verbeitragung gegenüber Ihrer Krankenversicherung.

Die Auskehrung von Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung einer Unterstützungskasse werden einkommensteuerrechtlich wie nachträglich zufließender Arbeitslohn behandelt (**§ 19 EStG**), weshalb der Bezug von Leistungen mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis verbunden sein sollte. Die Parallelität von gleichrangigen Bezügen führt einkommensteuerrechtlich zur Priorisierung der Einkünfte in Haupteinkommen und Nebeneinkommen. In diesen Fällen ist es häufig ratsam Ihren Versorgungsbezug mit der Steuerklasse VI zu belegen.

Eine Kapitalabfindung aus betrieblicher Altersversorgung einer Unterstützungskasse kann als Vergütung für mehrjährige Tätigkeit ermäßigt besteuert werden (sogenannte Fünftelungsregelung). Dies geschieht im Rahmen der „Außerordentlichen Einkünfte“ gemäß **§ 34 EStG (siehe BMF Schreiben vom 12.08.2021 – IV C5 S2333/19/10008 Rz. 146 + 147)**.

In beiden Fällen des Bezugs (lebenslange monatliche Altersrente und / oder Kapitalabfindung) ist eine Angabe des jeweiligen Bezugs innerhalb Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung zwingend erforderlich.

Todesfallleistungen können sowohl an einkommensteuerrechtlich berechnete Hinterbliebene (die Ehefrau, mit der der Leistungsanwärter zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war, der Lebenspartner oder bei deren Ableben, die Kinder gem. § 32 Abs. 3 u. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen), als auch an mit der Beerdigung des Verstorbenen Beauftragte, sowie weitere Verwandte erfolgen.

Gemäß der Körperschaftsteuereinführungsverordnung (KStDV) sind die Leistungen an weitere Verwandte und mit der Beerdigung des Verstorbenen beauftragte, maximiert auf die Grenzen der §§ 2 und 3 KStDV.